



Reisekostenordnung (RKO) **des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V.**

Die Abfindung von Reisen für den und im Auftrag des BSB richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Form, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

Diese RKO gilt für Reisen, die aus Haushaltsmitteln des BSB bezahlt werden.

Die Erstattung der Reisekostenvergütung setzt voraus, dass Haushaltsmittel verfügbar sind, die Reise vom Präsidenten angeordnet und korrekt durchgeführt wurde. Kosten für unabdingbare Begleitpersonen werden vom Verband übernommen.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise** schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

1. Fahrtkostenerstattung

- a. Wird aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein **Flugzeug** genutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet.
- b. Bei Benutzung der **Bahn** werden die Kosten der billigsten Bahnfahrkarte und die erforderlichen Zuschläge für Fernverbindungen erstattet.
- c. Bei Benutzung eines privaten **Kraftfahrzeuges** werden je gefahrenen Kilometer 0,20 € erstattet, höchstens jedoch 130 €. In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Genehmigung die 130 €-Grenze überschritten werden. Werden Fahrgemeinschaften gebildet, erhält der Fahrer des PKW je Mitfahrer 0,02 €. Die 130 €-Grenze gilt nicht für die Vergütung von Mitfahrern.
- d. Bei Unfällen haftet der BSB nur, soweit eine spezielle Versicherung abgeschlossen wurde.

2. Tagegeld

- a. Als Ersatz für die Mehraufwendungen von Verpflegung wird bei Dienstgeschäften außerhalb des eigenen Wohnortes ein **Tagegeld** gewährt.
- b. Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und dem Ort des Dienstgeschäftes nur eine geringfügige Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt.
- c. Tagegeld wird auch nicht gewährt, wenn der BSB die Kosten für die Übernachtung und mindestens zwei Mahlzeiten übernimmt.
- d. Das Tagegeld beträgt bei einer Abwesenheit vom Wohnort von mehr als 8 Stunden 14 €.
- e. Das **Übernachtungsgeld** beträgt je notwendige Übernachtung (ohne Frühstück) 20 €. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind und nachgewiesen werden.

3. Für die Reisekostenabrechnung im BSB gilt der Vordruck gemäß Anlage H 3.

Die Fahrtkosten und ggf. Übernachtungsgelder, Tagegelder oder Kosten für weitere öffentliche Verkehrsmittel oder Taxi werden nur auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise erstattet.